

Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, daß sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind.
- 1.3 Innerhalb eines Bereiches von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen umfassen.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlußschläuche dürfen maximal 400 Millimeter lang sein. Unter Verwendung von besonderen Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis zu 1600 Millimeter zulässig.
- 1.8 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachkundigen bescheinigt und durch eine Bescheinigung dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist bei der Standabnahme vorzulegen.
- 1.9 Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen müssen geprüft sein. Die Bescheinigung (ZH 1/56) ist bei der Standabnahme vorzulegen.

2. Betrieb

- 2.1 Flüssigkeitstanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern in Rettungswegen ist nicht zulässig.
- 2.3 Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind nicht erlaubt.
- 2.4 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.6 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.7 Nach Betriebsschluß sind die Hauptabsperrramturen zu schließen.
- 2.8 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.9 Vereisungen an Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.10 Nach dem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löscheräte bei Verwendung von Gas

- 3.1 Zubereitung von warmen Speisen: Fettbrandlöscher.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u.a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug): Betriebsicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34)



An Betreiber von Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasanlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Anlage von einem Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und Übereinstimmung mit den Anforderungen des Merkblattes (Anlage 1: „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“) überprüft worden ist.

Sachkundige sind

- durch Flüssiggasversorgungsunternehmen Berechtigte
- in die Handwerksrolle eingetragene Gas- und Wasserinstallateure
- in der IHK eingetragene Fachfirmen für Flüssiggasanlagen

Veranstaltung

Betreiber

Die Prüfung wurde nach § 33 der BGV D 34 (Verwendung von Flüssiggas) und den Anforderungen des o.g. Merkblattes durchgeführt.

Die Anlage ist ordnungsgemäß ausgeführt.

Datum, Unterschrift des Sachkundigen